

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag
Kurzfragebogen zur Berufsbildungsstatistik

Ausbildende(r) Zahnärztin/Zahnarzt
(Name, Vorname) _____

Auszubildende(r)
(Name, Vorname) _____

1. Hat die/der Auszubildende bereits eine oder mehrere der folgenden Qualifizierungen abgeschlossen, wenn sie/er die Ausbildung beginnt? (Mehrfachnennungen möglich)

Berufsausbildung	ja	nein
1. Berufsausbildung mit Ausbildungsvertrag (erfolgreich beendet)		
2. Berufsausbildung mit Ausbildungsvertrag (nicht erfolgreich beendet)		
3. Schulische Berufsausbildung mit voll qualifizierendem Berufsabschluss (bitte nur bei erfolgreichem Abschluss angeben)		

2. Wird dieses Ausbildungsverhältnis überwiegend öffentlich gefördert?
(d.h. zu mehr als 50%)

Falls ja, bitte Art der Förderung angeben (Mehrfachnennungen möglich)

1. Sonderprogramm des Bundes/Landes
2. Außerbetriebliche Berufsausbildung nach § 241 (2) SGB III
3. Außerbetriebliche Berufsausbildung – Reha nach § 100 Nr. 5 SGB III

Erläuterungen zum Kurzfragebogen

Warum dieser Kurzfragebogen?

Im Ausbildungsvertrag sind nicht alle Informationen enthalten, die für die Berufsbildungsstatistik benötigt werden. Die ergänzenden Angaben aus dem Kurzfragebogen beschränken sich auf wenige Merkmale. Sie sind für das Verständnis der Entwicklungen am Ausbildungsstellenmarkt unverzichtbar. Gesetzliche Grundlage ist § 88 Berufsbildungsgesetz (BBiG).

Zu 1. Geben Sie bitte auch an, ob sich Ihre Auszubildende bereits vor Antritt dieser Ausbildung schon einmal in einer **Berufsausbildung** befunden hat.

1. Hier sind Berufsausbildungen mit Ausbildungsvertrag (betrieblich/außerbetrieblich) gemeint, die auch erfolgreich beendet wurde. Dies gilt auch dann, wenn nach einer abgeschlossenen zweijährigen Berufsausbildung ein neuer Ausbildungsvertrag abgeschlossen wird, der auf die vorherige Ausbildung aufbaut oder in dem die vorherige Ausbildung anerkannt wird.
2. Hier sind Berufsausbildungen mit Ausbildungsvertrag (betrieblich/außerbetrieblich) gemeint, die *nicht* erfolgreich beendet wurden (vorzeitig gelöste Ausbildungsverträge, kein Prüfungserfolg). Dies gilt auch dann, wenn der jetzige Ausbildungsvertrag im *selben* Beruf abgeschlossen wird.
3. Hier sind voll qualifizierende Berufsausbildungen gemeint, die an beruflichen Schulen (z.B. Berufsfachschulen oder Schulen des Gesundheitswesens; nicht aber an Fachhochschulen oder Hochschulen) *abgeschlossen* worden sind. Wenn die schulische Berufsausbildung vorzeitig abgebrochen wurde, dann bitte dieses Feld nicht ankreuzen.

Fragen an den Betrieb bzw. die Ausbildungsstätte

Zu 2. Diese Frage ist vor allem für außer-/überbetriebliche Bildungsträger/-einrichtungen relevant. Sie betrifft Betriebe nur dann, wenn das abgeschlossene Ausbildungsverhältnis mit einer öffentlichen Förderung bezuschusst wird, die mehr als 50% der Gesamtkosten der Ausbildung abdeckt.

Bei den öffentlichen Förderungen handelt es sich

- ▶ zum einen um Sonderprogramme/Maßnahmen für Jugendliche, die wegen Lehrstellenmangels keinen Ausbildungsplatz fanden, und
- ▶ zum anderen um Sonderprogramme/Maßnahmen für Jugendliche mit besonderem individuellem Förderbedarf, z.B. aufgrund von sozialen Benachteiligungen, Lernbeeinträchtigungen und Behinderungen.